

Willkommen zum Seminar für FLC-Prüfer

München, 29.03.2012



Tagesordnung



1. Einführung und Selbstvorstellung
2. Projekt- und Systemprüfungen durch die Prüfbehörde für das Ausgabenjahr 2010/2011
3. Erfahrungsbericht der RKs und FLC-Prüfer zum Prüfungsprocedere
4. Analyse und Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten für die maßgeblich aufgetretenen Prüffeststellungen
 - Projektlaufzeit und Anerkennbarkeit von Zahlungsbelegen
 - Dokumentation der Leistungserbringung
 - Auftragsvergaben
 - Darstellung von Personal- und Reisekosten
5. Allfälliges
 - Vor-Ort-Kontrollen beim KPF
 - Überarbeitung der Prüfbestätigung und des Ausgabennachweises
 -



Zielsetzung des Seminars



- einheitliche Vorgehensweise bei der Anerkennung von Kosten (Personalkosten, Reisekosten, Auftragsvergaben etc.)
- Erfahrungsaustausch bei Kontrollen der Prüfbehörde/Prüfstelle
- Kontakt der FLC-Prüfer untereinander, mit den RKs und der VB
- Vertiefung des FLC-Netzwerkes
- Rückmeldung über Vor- und Nachteile des derzeitigen FLC-Systems



Prüfungen durch die Prüfbehörde



- rechtliche Basis in Art 62 der VO 1083/2006
 - ◆ „zu gewährleisten, dass das effektive Funktionieren des VKS für das OP überprüft wird“
 - ◆ „sicherzustellen, dass Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden“
- Verankerung in der Prüfstrategie
 - ◆ genehmigt von EK am 08.04.2009



Prüfungen durch die Prüfbehörde



- Belegskontrollen (auf Basis der Ausgabenjahre)
(oftmals ausgeweitet mittels „komplementärer Stichprobenprüfung“)
- Kohärenzprüfungen
(finden im Zuge von Systemprüfungen statt)
- Systemprüfungen
(bisher bei VB und Reg. von Oberbayern)



Projekt- und Systemprüfungen durch die Prüfbehörde für das Ausgabenjahr 2010



Grundsätzliche Vorgehensweise:

- Ankündigung an Verwaltungsbehörde
- Information an Regionale Koordinierungsstellen
- elektronische Übermittlung der angeforderten Dokumente an die Prüfbehörde
- Prüfung vor Ort (Projektträger, FLC, RK, in Zukunft auch stets VB)
- Entwurf des Prüfberichts und Stellungnahmefrist für VB/RK
- endgültiger Prüfbericht
- Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde an EK (Frist 31.12.)



Projekt- und Systemprüfungen durch die Prüfbehörde für das Ausgabenjahr 2010



Zeitlicher Ablauf für das Ausgabenjahr 2010:

- Mai 2011: Information über Stichprobe an VB und erforderliche Übermittlung der Projektunterlagen innerhalb von 2 Wochen
- Juli, September und Oktober 2011: Vor-Ort-Kontrollen bei den Projektträgern
- September, Oktober, November 2011: Erstentwürfe der Prüfberichte
- Dezember 2011 und Jänner 2012: endgültige Prüfberichte
- Jährlicher Kontrollbericht am 07.02.2012 an EK übermittelt



Projekt- und Systemprüfungen durch die Prüfbehörde für das Ausgabenjahr 2010



Ergebnisse

- geprüfte Projekte: 7 (von 42)
- geprüfte Projektausgaben: 1.079.681,22 € (von 5.528.402,29 €)
- max. zulässige Fehlerquote 2% = 21.593,62 €
- tatsächliche Fehlerquote: 22,33 % = 241.044,28 €

Umgang mit der Fehlerquote

- verstärkte Kontrolltätigkeit der VB
- Schreiben der EK zur Übermittlung des Wiedereinziehungsberichtes
- Aktionsplan der Verwaltungsbehörde
- endgültige Stellungnahme der EK (voraussichtlich Ende März)
- Konsequenz: mehr Prüfungen durch Prüfbehörde



Projekt- und Systemprüfungen durch die Prüfbehörde für das Ausgabenjahr 2011



- Ankündigung an VB am 23. März 2012
- beabsichtigt sind 3 Systemprüfungen (RK Niederbayern, RK Salzburg, RK Tirol) und 9 Projektprüfungen
- neu: Aufzeichnungen zu Personalkosten und zu Auftragsvergaben nach den nationalen Gesetzen
- Übermittlungsfrist für Unterlagen: 16. April 2012
- Kontrollen bis spätestens 30. Juni 2012



Erfahrungsbericht der RKs und FLC-Prüfer zum Prüfungsprocedere der Prüfbehörde



Was läuft gut?

Wo gibt es Probleme?

Verbesserungsvorschläge?



Analyse und Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten der Prüffeststellungen



- **Projektlaufzeit und Anerkennbarkeit von Zahlungsbelegen**
- **Dokumentation der Leistungserbringung**
- **Auftragsvergaben**
- **Darstellung von Personal- und Reisekosten**



Projektlaufzeit und Anerkennbarkeit von Zahlungsbelegen



- **Definition in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen:**
„Das Datum der ersten finalen Antragseinreichung gilt als frühest mögliches Datum für den Projektbeginn.“
- finale Antragseinreichung = finaler Upload des elektronischen Antrags, Vorliegen der entsprechenden Projektunterlagen bei der Rk und positive Äußerung der Rk zum Projektvorhaben
- Definition des Projektbeginns im Antragsformular und im EFRE-Fördervertrag (!kann nach der BA-Genehmigung nicht mehr geändert werden!)
- Kosten vor Projektbeginn sind **nicht förderfähig!**
(einzige Ausnahme Vorbereitungskosten; dies können lt. Förderfähigkeitsregeln nur Reisekosten, Personalkosten und Kosten für zwingend erforderliche externe Sach- und Dienstleistungen sein und dürfen max. 5% der Gesamtkosten ausmachen).



Projektlaufzeit und Anerkenbarkeit von Zahlungsbelegen



- **Gemäß Pkt 2.1. (2) der Förderfähigkeitsregeln / § 6 (2) des EFRE-Fördervertrags:**
 „Die Rechtsgrundlagen der Ausgaben müssen innerhalb des im EFRE-Fördervertrag aufgeführten Durchführungszeitraums entstanden sein.“
 „Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes gemäß § 4 Abs. 1 entstanden ist.“
- **Präzisierung im VKS zur endgültigen Klarstellung:**
 Die Leistungserbringung/Lieferung muss innerhalb des Projektdurchführungszeitraums erfolgen. Eine allfällige Auftragsvergabe vor Projektbeginn (ohne Leistungsaustausch) ist nicht förderschädlich!
- Mit einer redaktionellen Änderung der Förderfähigkeitsregeln soll dies im nächsten BA nochmals klargestellt werden.



Dokumentation der Leistungserbringung



- **„Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung“** gem. Art. 27 der VO (EG) Nr. 1605/2002
 „Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im Operationellen Programm und der EFRE Förderungsentscheidung festgelegt ist, angemessen sind.“
- für FLC Prüfer ist der Gesamteindruck des Einkaufsmanagements wichtig
- keine fixen Werte ab denen Preisvergleiche erforderlich sind (zB Zeitungsinserat, Taxirechnung)
- entscheidend ist die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit für einen Dritten (oft sinnvoll kurze Aktenvermerke, Mails, Verträge den Rechnungen beizulegen)
- Einhaltung der formalen Vergabeverfahren ab bestimmten Schwellenwerten



Auftragsvergaben



Europäische Richtlinien

- Richtlinie 2004/18/EG und 2004/17/EG enthalten gemeinsame Bestimmungen für den „Oberschwellenbereich“
- „Oberschwellenbereich“

	seit 01.01.2012	bisher
• Lieferaufträge:	200.000 €	193.000 €
• Dienstleistungsaufträge:	200.000 €	193.000 €
• Bauaufträge:	5.000.000 €	4.845.000 €
- Betrag orientiert sich an geschätztem Auftragswert (ohne Ust.) bei Einleitung des Vergabeverfahrens (nicht Rechnungsbetrag)
- Generell gilt: Beurteilung nach einschlägigem nationalen Recht



Auftragsvergaben



in Österreich (Unterschwellenbereich)

- Anwendung des Vergaberechts gemäß EFRE-Fördervertrag:
 „Ein österreichischer Projektträger fällt unter die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber nach dem BVergG 2006, wenn zumindest 50 v.H. der Gesamtprojektkosten durch die öffentliche Hand (= EFRE-Mittel zuzüglich nationale Kofinanzierung) finanziert wird.“
- Einhaltung der formalen Vergabeverfahren ab Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts (bis 31.12.2012 – formlose Vergabe bis 100.000 € Auftragsvolumen (netto!))
- verpflichtende Vorlage des Formblattes „rechtskonforme Auftragsvergabe“ ab einem Schwellenwert von 40.000 € (netto); FLC macht entsprechende Anmerkungen im Formular und bestätigt das rechtskonforme Handeln des Auftraggebers



Auftragsvergaben



in Österreich (Unterschwellenbereich)

- wichtig für FLC, dass Dokumentation der Auftragsvergabe vorliegt (von Auftragswertberechnung bis zur Zuschlagsentscheidung und der vertraglichen Grundlage) – Schriftform als Mindestvoraussetzung
- Hilfestellung: Vergabeleitfaden (aktualisiert Feber 2012)
- **ACHTUNG:** BVergG-Novelle mit wesentlichen Änderungen im Unterschwellenbereich (gilt nur für Auftragsvergaben, die nach Gesetzeskündmachung eingeleitet werden).



Auftragsvergaben



Änderungen des BVergG 2006 durch BGBl. I Nr. 10/2012 (gilt ab 01.04.2012):

- Direktvergabegrenze: 50.000 € (SchwellenwertVO 100.000 € bis 31.12.2012)
- Keine Unterscheidung mehr zwischen „Angeboten“ und „unverbindlichen Preisauskünften“ innerhalb der Direktvergabe
- § 41 (2) Z 2 BVergG ersatzlos gestrichen
- neues Verfahren (§ 41a BVergG):
„Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“
bis 130.000 € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw.
500.000 € bei Bauaufträgen



Auftragsvergaben



in Bayern

- Anwendung des Vergaberechts gemäß EFRE-Vertrag:
„Kommunale Körperschaften haben Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) anzuwenden, andere Projektträger Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).“
- Das heißt:
 - im Unterschwellenbereich:
 - Bindung der Kommunen an KommHV und Vergabegrundsätze des StMI u. StMF mit Vorgaben zur Anwendung der VOB/A bzw. zum Umgang mit VOL/A (Anwendung des formstrengen Verfahrens bei entsprechender Selbstverpflichtung, ansonsten formfreie Durchführung von angemessenem Wettbewerb insbes. mit Einholung mehrerer Angebote, regionaler Streuung der Bieteraufforderung, Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung)



Auftragsvergaben



in Bayern:

- Bindung nichtkommunaler Projektträger an VOB/A bzw. VOL/A ab Zuwendungsbetrag von 25.000 € mit Erleichterungen wie bei Kommunen, z. B. bei Liefer- und Dienstleistungen bei Auftragswerten

bis 30.000 € netto	freihändige Vergabe
bis 100.000 € netto	beschränkte Ausschreibung (neu seit Januar 2012)
> 100.000 € netto	öffentliche Ausschreibung
- im Oberschwellenbereich:
 - uneingeschränkte und unterschiedslose Bindung an formales Vergaberecht für kommunale und nichtkommunale Projektträger



Auftragsvergaben



in Bayern

- Erleichterungen nach Regelungen zur Beschleunigung von Vergabeverfahren für Auftragsvergaben im Zeitraum vom 4. März 2009 bis 31. Dezember 2011
VOL: Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen bis 100.000 €
VOB: Freihändige Vergaben bis 100.000 €,
beschränkte Ausschreibung bis 1 Mio. €
- Anwendung des (bayer.) Musterformulars „Vermerk zur Auftragsvergabe“ ist nicht verpflichtend, wird aber für alle Vergabearten empfohlen
(hinreichende Dokumentation aller wesentlichen Elemente einer ordnungsgemäßen Auftragsvergabe)



Darstellung von Personalkosten



Personal, das gänzlich im Projekt verrechnet wird

- ♦ Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Arbeitgeberanteile
- ♦ Die Angemessenheit der Personalkosten in Art und Höhe ist entsprechend der Qualifikationserfordernisse und des sachlich bedingten Zeitaufwands der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung vom Begünstigten nachzuweisen.
- ♦ Es sind die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger etc.) nachzuweisen.



Darstellung von Personalkosten



Personal, das nur teilweise im Projekt verrechnet wird

- ◆ Nachvollziehbare Zeitaufzeichnungen
- ◆ aussagekräftige, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der Tätigkeiten
- ◆ Ermittlung des Stundensatzes durch Teilung der gesamten Personalkosten durch die gesamte Arbeitszeit



Darstellung von Reisekosten



- Reisekosten (Tagegelder, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderfähig, soweit sie den nationalen haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete entsprechen.
- Für den Nachweis der Reisekosten sind insbesondere ausführliche Angaben über Ziel und Zweck der Reise mit genauer Erfassung der Uhrzeiten zu Abreise und Ankunft sowie ggf. angesetzten Entfernungskilometern vorzulegen.
- Die für das Tagegeld verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren.



Allfälliges



- Vor Ort Kontrollen im Kleinprojektfonds
 - ◆ 20% der Kleinprojekte werden durch die Euregios kontrolliert; die Dokumentation erfolgt in den Prüfbestätigungen der Euregios
 - ◆ Vorschlag VB: RK nicht zur nochmaligen VOK verpflichtet
- VKS-Änderung: elektronische Belege
- überarbeitete Formulare: Ausgabennachweis und Prüfbestätigung
- neuer Termin?



Wir danken für
Ihre engagierte Mitarbeit
und wünschen Ihnen
eine gute Heimfahrt!

